

FAQ

Unterhaltsberechtigter? – Was gilt es zu wissen.

Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Ein Kind hat Anspruch auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn das Kind:

1. im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
2. hier bei einem seiner Elternteile lebt, der:
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten/ Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
3. nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge mindestens in der im Punkt „Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?“ genannten Höhe erhält und
4. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für ein Kind zwischen 12 und 18 Jahren besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass

5. das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder
6. durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder
7. der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 Euro monatlich erzielt

Für Ausländerinnen und Ausländer gelten besondere Voraussetzungen. Bitte informieren Sie sich bei der Unterhaltsvorschussstelle individuell, ob ein entsprechender Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht.

Wann besteht kein Anspruch (mehr) auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn:

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
- beide Elternteile des Kindes zusammenleben (unabhängig davon, ob sie verheiratet sind)
- der alleinerziehende Elternteil verheiratet oder verpartnert ist und nicht dauernd getrennt lebt (Eheschließung mit dem anderen Elternteil oder auch mit einer anderen Person)

- bei zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei der anderen Familie befindet
- beide Elternteile sich die Betreuung des Kindes so teilen, dass ein Elternteil nicht die überwiegende Erziehungsverantwortung allein trägt
- die besonderen Voraussetzungen ab dem 12. Geburtstag nicht mehr gegeben sind (siehe „Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?“, Nr. 5-7)

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt ab 01.01.2021 monatlich:

- für Kinder unter 6 Jahren bis zu 174,00 €
- für Kinder von 6 bis unter 11 Jahren bis zu 232,00 €
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 309,00 €

Von den Unterhaltsvorschussbeträgen werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge
- Bei Kindern, welche keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, unter bestimmten Voraussetzungen auch anderes Einkommen, wie bspw. Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung, aber auch Vermögenseinkünfte (wenden Sie sich hierzu unbedingt an Ihre Unterhaltsvorschussstelle)

Welche Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt?

- Geburtsurkunde des Kindes
- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- Aktuelle Meldebescheinigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt
- falls vorhanden Unterhaltstitel (Beschluss, Urteil, Urkunde etc.) in vollstreckbarer Ausfertigung
- Kontoauszüge (der letzten 3 Monate) zum Nachweis der Unterhaltszahlungen des Unterhaltspflichtigen
- Aufenthaltstitel
- Scheidungsurteil
- Nachweis über das Getrenntleben (vom Finanzamt)
- Schulbescheinigung (ab 15 Jahren)
- Aktueller Bescheid über SGB II-Leistungen (ab 12 Jahren)

Bitte beachten Sie, dass fremdsprachige Dokumente in die deutsche Sprache übersetzt werden müssen.

Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung müssen unverzüglich alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle mitgeteilt werden und zwar insbesondere, wenn:

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, Umzug zum anderen Elternteil),
- der allein erziehende Elternteil heiratet (auch dann, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner) eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht
- das Kind keine Schule mehr besucht
- sich bei Kindern, welche keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, das Einkommen ändert
- Ihnen der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt,
- sich die bisherigen Unterhaltszahlungen ändern,
- sich die Anschrift oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert,
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt
- Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zum Ersatz des zu viel gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann außerdem mit einem Bußgeld geahndet werden.

Kann Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend auch für den Monat vor der Antragstellung gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass nachweislich alle zumutbaren Unterhaltsbemühungen gegenüber dem anderen Elternteil unternommen wurden.

Wie wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus in Form von Überweisung gezahlt. Eine Barauszahlung oder Zahlung per Scheck ist nicht möglich.

Eine weitergehende Vorauszahlung ist ebenfalls nicht möglich. Besteht der Unterhaltsvorschussanspruch des Kindes nicht für den vollen Monat, so wird dieser anteilig berechnet.

Wer hilft bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?

Grundsätzlich ist durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil der gesetzliche Mindestunterhalt abzüglich des hälftigen Erstkindergeldes an das unterhaltsberechtignte Kind zu zahlen. Dabei handelt es sich gemäß § 1612 a BGB i. V. m. § 1612 b BGB um folgende nach Altersstufen gestaffelte Beträge:

- 0 bis 5 monatlich 283,50 €
- von 6 bis 11 monatlich 341,50 €
- von 12 bis 17 monatlich 418,50 €

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes über die Unterhaltsvorschussleistung hinaus gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, kann der alleinerziehende Elternteil beim zuständigen Jugendamt Beratung und Unterstützung erhalten. Auf Antrag kann zudem eine Beistandschaft eingerichtet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit sich von einem Rechtsanwalt nach Wahl beraten und vertreten zu lassen. Entstehende Kosten sind vom Elternteil eigenständig zu tragen und werden nicht vom Jugendamt erstattet.

Die Vaterschaft ist nicht festgestellt. – Was nun?

Im Rahmen der Mitwirkung nach § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz ist die alleinerziehende Mutter verpflichtet bei der Feststellung des Vaters mitzuwirken.

Die Mutter kommt ihrer Mitwirkungspflicht im Allgemeinen dadurch nach, dass sie unverzüglich

- entweder als gesetzliche Vertreterin des Kindes die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleitet, also dem mutmaßlichen Vater zum Anerkenntnis veranlasst oder Klage auf Feststellung der Vaterschaft erhebt, oder
- das Jugendamt gemäß §1712 BGB zum Beistand bestellt und mit den erforderlichen Angaben über die Person des mutmaßlichen Vaters versieht. Kommen mehrere Männer als Vater in Betracht, sind alle zu benennen.